

Satzung des Turn- und Sportvereins Heiligenrode von 1946 e.V.

- Überarbeitete Fassung vom 01.12.2010 -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Turn- und Sportverein Heiligenrode von 1946 e.V. " und hat seinen Sitz in Heiligenrode.
2. Seine Farben sind blau! weiß.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Bassum in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist eine Vereinigung, die durch Turnen, Gymnastik, Spiel und Sport die Gesundheit und den Gemeinsinn ihrer Mitglieder fördern will.
Die einzelnen Sportarten werden in verschiedenen Sparten betrieben, die gleichberechtigt zum Wohl der Allgemeinheit ihre Interessen im Gesamtverein vertreten.
Dies geschieht unter besonderer Berücksichtigung jugendpflegerischer Arbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein vertritt die Grundsätze parteipolitischer Neutralität sowie religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§3 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, Datenschutzerklärung und die Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese Vereins- und Spartenordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr,

§5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktives und passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und den Sport besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch vom Beitrag im Verein befreit.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will, stellt einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei jugendlichen Mitgliedern ist außerdem die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand abgelehnt, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen.
3. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen den Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ansonsten wird die Ablehnung unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Bei der Entscheidung ist der Ehrenrat zu beteiligen. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung an .

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet :

1. Durch Austritt des Mitglieds nach schriftlicher Kündigung.
2. Durch Tod des Mitglieds
3. Durch Ausschluss des Mitglieds
4. Durch Auflösung des Vereins

Der Verein behält sich vor, bei Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände gerichtlich einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung sowie wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- c) Wegen unehrenhaften Betragens oder sonstiger das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Bescheid des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Vorstand einzulegen; andernfalls wird der Ausschluss unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Bei der Entscheidungsfindung ist der Ehrenrat zu beteiligen. Die Entscheidung von Ehrenrat und Vorstand ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann nachdem er Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, mit den nachstehenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verwarnung
- b) Einer zeitlich befristeten Teilnahmesperre für Veranstaltungen des Vereins
- c) Dem Ausschluss aus dem Verein

Gegen den Bescheid einer Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich im Rahmen der Vereinsordnungen seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schaden von ihm wenden.
3. Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben aktives als auch passives Wahlrecht.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einem Grundbeitrag, der gleichermaßen von allen Mitgliedern zu tragen ist sowie bei Bedarf einem zusätzlichen Spartenbeitrag.
Die Sparten sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einen Sparten- und Aufnahmebeitrag zu erheben sowie Arbeitsdienstleistungen festzulegen. Die Erhebung eines Zusatzbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes.
5. Vereinsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden per Bankeinzugsverfahren eingezogen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Spartenleitungen
- d) Die Jahreshauptversammlung
- e) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in und Stellvertreter/in
- d) dem/der 1. Schriftführer/in und Stellvertreter/in
- e) den 2 Beisitzern/innen
- f) dem/der Jugendwart/in
- g) dem/der Sportwart/in
- h) dem/der Pressewart/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist im wechselnden Rhythmus von 2 Jahren in folgender Reihenfolge neu bzw. wiederzuwählen z.B. :

Im 1. Jahr : 1. Vorsitzende/r stellvertr. Schatzmeister/in
Im 2. Jahr: 2. Vorsitzende/r Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand und den Vertretern der einzelnen Sparten des Vereins zusammen.

Die Spartenleitungen werden nach den Ordnungen der einzelnen Sparten gewählt und zusammengesetzt.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine Mitgliederversammlung.
Sie soll möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim Am Kindergarten 12 in 28816 Stuhr, und durch Bekanntgabe in den Tageszeitungen Weser-Kurier und Kreiszeitung. Eine schriftliche Benachrichtigung aller Vereinsmitglieder ist nicht erforderlich.
2. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Rechnungslegung und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Wahlen zum Vorstand
 - f) Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres
 - g) Ehrungen
 - h) Beschlussfassung über die der Hauptversammlung vom Vorstand und von den Mitgliedern vorgelegten Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens von 10 Tagen vor der Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge und Wahlvorschläge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies zulässt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
4. Satzungsmäßig einberufenen Jahreshauptversammlungen sind stets beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der /die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der /die 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen kann jedes Mitglied eine geheime Wahl beantragen.
5. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Personalwahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
6. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Entlastung des Vorstandes wird durch den/die 1. Kassenprüfer/in, im Falle der Verhinderung durch seinen/ihre/n Stellvertreter/in beantragt.
8. Vor der Wahl eines/r 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung eine/n Wahlleiter/in. Er/sie leitet die Wahl bis zu dessen /deren Wahl. Danach übernimmt der/die 1. Vorsitzende die Durchführung der weiteren Wahlen.
9. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung

zulässig

10. Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse und Wahlergebnisse schriftlich niederlegt. Es ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller wahlberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung gelten die Einladungsfristen der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Befugnisse

1. Vorstand:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der /die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen allein kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Der/die 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in. Über jede Sitzung, besonders über getroffene Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

2. Kassenprüfer/innen:

Alljährlich werden von der Hauptversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt bzw. bestätigt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt, wobei die Wahl **beide/r** Kassenprüfer/innen möglichst nicht auf derselben Hauptversammlung erfolgen soll. Ein/e Prüfer/in darf nicht länger als 2 Jahre ununterbrochen dieses Amt ausfüllen.

Die Kassenprüfer/innen sind Beauftragte der Mitgliedsversammlung. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie auf der Hauptversammlung die ordnungs- und satzungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu bestätigen.

3. Ausschüsse:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Vereinslebens Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Dazu kommen unter anderem in Frage:

Jugendausschuss

Ehrenrat

Sportausschuss

Festausschüsse

4. Vereinsordnungen:

Hauptversammlung, Vorstand, Ehrenrat und Spartenversammlungen legen Vereinsordnungen fest, die nicht Bestandteil der Satzung sind, für die Vereinsmitglieder aber bindenden Charakter haben.

5. Sonderfälle:

Für Fälle die diese Satzung nicht regelt, kann der Vorstand vorläufige Bestimmungen treffen, die in der nächsten Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

§ 14 Haftung:

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 15 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder in einer Hauptversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, einen diesbezüglichen Entschluss fassen, bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich mit Angabe des Grundes mindestens 14 Tage vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stuhr mit der Bestimmung, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Sports zu verwenden.